

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN · Sendlinger Straße 47 · 80331 München

An die Geschäftsstelle des BA 15  
Friedenstr. 40  
81660 München

**GRÜNE Fraktion im Bezirksausschuss 15  
Trudering / Riem / Messestadt**

**Herbert Danner**

**Dr. Susanne Weiß**

Sprecher und Sprecherin der Fraktion

**Eva Döring, Claudia Grefen, Christoph Heidenhain, Eli-  
se Pouvreau, Dr. Ruth Pouvreau, Cemre Sağlam,  
Regina Schreiner, Dr. Sven Thorspecken**  
Fraktionsmitglieder

**ba15@gruene-bergamlaim-trudering-riem.de**

München, den 8.7.2021

### **Hilfsfrist für Rettungsdienste im ganzen Stadtbezirk einhalten**

#### **Anfrage zur BA-Sitzung am 22.7.2021 neu (17.6.2021, zu TOP 4.7.6 alt)**

Seit vielen Jahren wird in Trudering immer wieder der Bau neuer leistungsfähiger Straßen gefordert mit der Begründung, dass sonst die Hilfsfrist der Feuerwehr für Waldtrudering nicht eingehalten werden kann. Die Einhaltung der Rettungs-/Feuerwehr-Hilfsfrist ist natürlich auch den GRÜNEN ein dringendes Anliegen, allerdings sehen wir im digitalen Zeitalter eine perfekte Steuerung/Verkehrsbeeinflussung auf möglichst vielen neuen und bestehenden Straßen als zielführender, als den Neubau/Ausbau mehrspuriger Straßen. Es ist deshalb gerade in der aktuellen Diskussion zur Arrondierung Kirchtrudering überfällig zu erfahren, welche Möglichkeiten für die Rettungsdienste/Feuerwehr bestehen, um entlegene Einsatzorte wie z. B. Waldtrudering im Notfall zeitgerecht zu bedienen. Deshalb bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

1.) Ist es richtig, dass im zeitkritischen Fall (z. B. Hauptverkehrszeit) bei Rettungsdiensteinsätzen (Notfall- wie Notarztinsätzen) sowie Einsätzen der Feuerwehr in Waldtrudering neben der Feuerwache 10 (Messestadt) auch die näher gelegenen Standorte der freiwilligen Feuerwehr (FFW Haar und Waldtrudering) und auch ggfs. die FW 5 (Ramersdorf) und die FW 9 (Putzbrunner Straße) automatisch durch die Einsatzzentrale verständigt werden, um den Einsatzort innerhalb der Hilfsfrist zu erreichen? (s. BayFwG §15, s. S. 2)

2.) Ist es technisch möglich, dass sämtliche Ampelanlagen von der Josef-Wild-Straße bis zur Wasserburger Landstraße durch die Feuerwache 10 oder die Einsatzleitzentrale im Einsatzfall so freigeschaltet werden können (Beispiel FW 5 an der Kreuzung Aschheimerstr./Bad Schachener Str.), dass der Rettungsdienst ohne große Komplikationen/ohne maßgebliche Zeitverzögerungen zu dem entsprechenden Einsatzort (auch in Waldtrudering) gelangen kann? Könnte eine entsprechende Verkehrsbeeinflussung wie vom Tram-/Busverkehr der MVG bekannt, auch für die Rettungsdienste/Feuerwehr im Rahmen eines Pilotversuches eingerichtet werden?

Beschlossen in der BA-Sitzung am 22.7.2021

Ja .....

Nein .....

**Initiative: Herbert Danner, Susanne Weiß, Eva Döring**

## Feuerwehr in Bayern

- Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) vom 23. Dezember 1981 (HTML| PDF)
- Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (Feuerwehrgesetzesausführungsverordnung – AVBayFwG) vom 29. Dezember 1981

### Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (Feuerwehrgesetzesausführungsverordnung – AVBayFwG) vom 29. Dez. 1981

#### § 15

Verpflichtung zur Hilfeleistung; Alarmplanung

(1) **Satz 1** Die gemeindlichen Feuerwehren sind zur Hilfeleistung in einer Entfernung von mehr als 15 km Luftlinie von der Gemeindegrenze nur verpflichtet, wenn sie von der Polizei, einer anderen Feuerwehr, einer Gemeinde, einem Landratsamt oder einer Einrichtung des Rettungsdienstes dazu aufgefordert werden. **Satz 2** Zur Hilfeleistung in geringerer Entfernung sind sie auch dann verpflichtet, wenn aus anderen Gründen die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß ihre Hilfe benötigt wird.

(2) **Satz 1** Für die Aufstellung und Abstimmung von Plänen für die Alarmierung der Feuerwehr sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. **Satz 2** Bei der Alarmierungsplanung sind grundsätzlich immer die am schnellsten verfügbaren geeigneten Einsatzmittel, unabhängig von bestehenden Verwaltungsgrenzen, einzuplanen; ausgenommen hiervon ist die gesonderte Alarmierungsplanung im Rahmen von Katastrophenschutzsonderplänen; Einzelheiten regelt das Staatsministerium im Wege der Bekanntmachung.